

Preisregelung Erdgas Ersatzversorgung für Verbrauchstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) oder mehr als 300.000 kWh/a

Stand: 01.10.2022

Für den Fall, dass der Kunde Erdgas aus dem Niederdruck-Teilnetz, in dem die GVG Rhein-Erft GmbH Grundversorger ist, bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, ist die GVG Rhein-Erft GmbH im Rahmen ihrer Grundversorgungspflicht gemäß § 36 EnWG verpflichtet, diese Energie zu liefern. Diese Lieferung erfolgt zu den unten aufgeführten gesonderten allgemeinen Preisen. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Grundlage für die Ersatzenergieversorgung ist die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die GVG Rhein-Erft GmbH stellt Erdgas für die Ersatzversorgung zu folgenden Konditionen zur Verfügung:

1. Monatlicher Grundpreis

Grundpreis je angefangenen Monat und Zähler netto: **200,00 Euro**

2. Energiepreis

Energiepreis pro Kilowattstunde netto: **25,90 Cent**

3. Weitere Entgeltbestandteile

3.1 Netznutzungsentgelt

Die Netzentgelte des örtlichen Ausspeisenetzbetreibers, einschließlich ggf. Entgelt für Messstellenbetrieb, Mess- und Abrechnungsentgelt, werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Kosten, die aufgrund besonderer Regelungen des örtlichen Ausspeisenetzbetreibers anfallen, werden ebenfalls in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

3.2 Konzessionsabgabe

Soweit die GVG Rhein-Erft für die Lieferung eine Konzessionsabgabe zu entrichten hat, wird diese dem Kunden als zusätzlicher Entgeltbestandteil weiterberechnet.

3.3 Erdgassteuer

Der Energiepreis erhöht sich um die jeweils geltende Erdgassteuer (0,55 ct/kWh nach Gesetzesstand vom 01.08.2006).

Für Erdgasmengen, die gemäß den gesetzlichen Vorschriften unbesteuert oder geringer besteuert verwendet werden können, kann die Erstattung der gezahlten Erdgassteuer vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt geltend gemacht werden.

3.4 Bilanzierungsumlage

Die GVG Rhein-Erft berechnet ihren Kunden als zusätzlichen Entgeltbestandteil einen Aufschlag auf den Energiepreis gemäß Ziffer 2. Dieser Aufschlag wird in gleicher Höhe, wie dieser vom



Preisregelung Erdgas Ersatzversorgung für Verbrauchstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) oder mehr als 300.000 kWh/a

Stand: 01.10.2022

Marktgebietsverantwortlichen für das jeweilige Messverfahren (RLM/SLP) veröffentlicht wird, erhoben.

Die im Marktgebiet geltenden Beträge für die Bilanzierungsumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen zum 01.10. eines jeden Jahres aktualisiert und im Internet veröffentlicht:

- Trading Hub Europe GmbH
<https://www.tradinghub.eu>

Der Kunde wird über eine Änderung der Höhe der Bilanzierungsumlage spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.5 Gasspeicherumlage

Die GVG Rhein-Erft berechnet ihren Kunden als zusätzlichen Entgeltbestandteil einen Aufschlag auf den Energiepreis gemäß Ziffer 2. Dieser Aufschlag wird in gleicher Höhe, wie dieser vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlicht wird, erhoben.

Die geltenden Beträge für die Gasspeicherumlage werden vom Marktgebietsverantwortlichen im Internet veröffentlicht:

- Trading Hub Europe GmbH
<https://www.tradinghub.eu>

Der Kunde wird über eine Änderung der Höhe der Gasspeicherumlage spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.6 CO₂-Preis

Der Energiepreis erhöht sich um die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“). Das Brennstoffemissions-handelsgesetz (BEHG) ist am 20.12.2019 in Kraft getreten.

Alle Preise sind Nettopreise, denen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen wird.

4. Anpassung

Werden die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von Erdgas nach Vertragschluss mit weiteren Steuern, Abgaben, Umlagen, Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“) oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen (nachfolgend: "hoheitliche Belastungen") belegt oder ändert sich die Höhe der hoheitlichen Belastungen, mit denen die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von Erdgas bei Vertragschluss belegt war oder nach Vertragschluss belegt wird, so erhöht oder ermäßigt sich der Gaspreis in dem gleichen Umfang, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung der hoheitlichen Belastungen die Übertragung, die Verteilung und den Handel von Erdgas verteuert oder verbilligt. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragschluss konkret vorsehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Der Kunde wird über die Anpassung des Gaspreises spätestens mit Rechnungsstellung informiert.



**Übersicht aktueller Entgeltbestandteile
in der Erdgas Ersatzversorgung für Verbrauchsstellen
mit registrierender Leistungsmessung (RLM) oder mehr als 300.000 kWh/a**

Preisbestandteile	ab 01.10.2022	
	SLP-Erdgaszähler	RLM-Erdgaszähler
	netto in ct/kWh	netto in ct/kWh
Energiepreis	25,900	25,900
Netznutzungsentgelt	*	*
Konzessionsabgabe	**0,270	**0,270
Erdgassteuer	0,550	0,550
Bilanzierungsumlage	0,570	0,390
CO ₂ -Preis	0,546	0,546
Gasspeicherumlage	0,059	0,059

*Hinweis Netznutzungsentgelt:

Die Höhe des Netznutzungsentgeltes ist abhängig von der Höhe des Erdgasverbrauches und den jeweils veröffentlichten Netznutzungsentgelten des zuständigen Erdgas-Netzbetreibers (Rheinischen NETZGesellschaft RNG).

**Hinweis Konzessionsabgabe:

Die GVG Rhein-Erft ist in den Gebieten Frechen, Pulheim, Wesseling, Hürth und Erftstadt als Grundversorger zuständig, dort gilt die oben ausgewiesene Konzessionsabgabe. In den Kölner Gebieten liegt die Konzessionsabgabe aktuell bei 0,40 ct/kWh (netto).

